

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kiehm, Blunck, Conrad, Hiller (Lübeck),
Jansen, Müller (Düsseldorf), Reimann, Reuter, Schäfer (Offenburg), Schütz,
Dr. Hauff, Dr. Hartenstein, Lennartz, Dr. Schöfberger, Stahl (Kempen), Weiermann,
Bachmaier, Conradi, Fischer (Homburg), Koltzsch, Dr. Martiny, Menzel, Waltemathe,
Ewen, Dr. Hauchler, Tietjen, Weyel, Gerster (Worms), Lambinus, Fuchs (Verl),
Bernrath, Dr. Jens, Steiner, Dr. Klejdzinski, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD**
— Drucksache 11/2038 —

**Schadstoffbelastung des Rheins und seiner Nebenflüsse und dringend notwendige
Sanierungsmaßnahmen**

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit — WA I 1 — 98/1 — hat mit Schreiben vom 6. Mai 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen

Die Bundesregierung mißt der Verbesserung des Gewässerschutzes eine herausragende Bedeutung in der Umweltpolitik zu. Dies hat sie u. a. in ihrer Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Elbe- und Nordseeverschmutzung — Drucksache 11/1132 vom 11. November 1987 — dargelegt. Die Reduzierung der Schadstoffeinführung in unsere Gewässer und damit auch der Schutz der Nord- und Ostsee gehören somit zu den vordringlichen Aufgaben.

Die Beschlüsse der 2. Internationalen Nordseeschutz-Konferenz sowie der Umweltminister der Ostseeanrainer-Staaten im Rahmen der 9. Sitzung der Helsinki-Kommission und insbesondere die Beschlüsse zur Halbierung des Eintrags gefährlicher Stoffe aber auch von Nährstoffen in der Periode von 1985 bis 1995 stellen einen Erfolg in dem internationalen Bemühen um einen verbesserten Schutz der Nord- und Ostsee sowie der in sie mündenden Oberflächengewässer dar. Vergleichbare Anstrengungen sieht auch das Aktionsprogramm „Rhein“ bis zum Jahre 1995 vor.

Diese Beschlüsse beziehen sich ausdrücklich auf die Einträge und nicht auf die Frachten der Gewässer, weil nur die Einträge durch Vermeidungsmaßnahmen zu beeinflussen sind. Die Frachten der Gewässer hingegen unterliegen zusätzlich zahlreichen, nicht vom Menschen zu beeinflussenden Faktoren.

Die im Aktionsprogramm „Rhein“ vorgesehene drastische Verringerung der Einleitungen bezieht sich auf bestimmte prioritäre Stoffe; eine erste Liste dieser Stoffe ist in der Anlage B zum Aktionsprogramm bereits genannt. Im Aktionsprogramm wird ausdrücklich darauf hingewiesen — und dies gilt allgemein —, daß für einzelne dieser prioritären Stoffe in den vergangenen Jahren bei Anwendung des „Standes der Technik“ bereits erhebliche Verminderungen erreicht worden sind. Dies gilt vor allem für die wichtigsten Schwermetalle. Auch die Belastung mit Nährstoffen und organischen Stoffen, z. B. leicht und schwer abbaubaren Stoffen, darunter vielen organischen Halogenverbindungen, hat abgenommen. Ziel des Aktionsprogramms „Rhein“ und von Maßnahmen für die anderen Flüsse ist es, diesen positiven Trend verstärkt für die prioritären Stoffe voranzutreiben. Auf der Grundlage insbesondere des § 7a des im Jahre 1986 weiter verschärften Wasserhaushaltsgesetzes ist die Belastung der Gewässer in erster Linie am Entstehungsort der Verschmutzung zu verringern. Vordringlich ist die Ausarbeitung allgemeiner Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser nach dem Stand der Technik. Auch im Hinblick auf die Reduzierung diffuser Belastungen und die Reduzierung von Nährstoffeinträgen wird die Bundesregierung alles tun, um die gesteckten Ziele zu erreichen.

Dies vorangestellt werden die Fragen im einzelnen wie folgt beantwortet:

1. Welche Schadstofffrachten werden jährlich über den Rhein und seine Nebenflüsse Neckar, Main, Lahn, Sieg, Erft, Ruhr, Emscher und Lippe in die Nordsee eingeleitet?

Der Bundesregierung stehen nur in beschränktem Umfang Daten über Schadstofffrachten von Flüssen zur Verfügung. Die Länder erheben in der Regel Daten über Schadstoffkonzentrationen und Abflüsse getrennt und veröffentlichen sie in länderspezifischen Gewässergüteberichten und -zahlentafeln, die zum Teil sehr umfangreich sind. Hieraus läßt sich die Fracht eines Stoffes größtenteils berechnen; die tatsächlichen Frachten im Gewässer können davon aber erheblich abweichen, da mit der routinemäßigen Gewässerüberwachung die Schwankungen der Stoffkonzentrationen, der Schwebstoffanteile, der Wasserführung und der Verteilung im Flußquerschnitt nicht differenziert genug gemessen werden können. Von der großen Anzahl möglicher Stoffe im Gewässer können in den Routinemessprogrammen außerdem nur ausgewählte Stoffe oder Stoffgruppen gemessen werden.

Die von der Deutschen Kommission zur Reinhaltung des Rheins im Rahmen des Meßprogramms Rhein, an dem die Bundesregierung beteiligt ist, ermittelten Meßwerte werden jährlich in den „Zahlentafeln der physikalisch-chemischen Untersuchungen“ zusammengefaßt.

Auszugsweise werden in Tabelle 1 die rechnerisch ermittelten Jahresfrachten für einige ausgewählte Stoffe bzw. Stoffgruppen und Meßstellen entsprechend den Angaben in den Zahlentafeln 1986 wiedergegeben. Vergleichbare Frachtdaten für die Lahn, die Sieg, die Erft, die Ruhr und die Lippe, deren Anteil an der Rheinbelastung gering ist, lassen sich aufgrund zum Teil sehr geringer Konzentrationen nicht mit genügender Sicherheit ermitteln bzw. stehen der Bundesregierung nicht zur Verfügung.

Nur ein Teil dieser Frachten gelangt jedoch in die Nordsee. Einige Stoffe werden z. B. durch die Selbstreinigungskraft der Gewässer abgebaut; andere Stoffe werden an Schwebstoffe gebunden, teilweise als Sediment abgelagert und damit aus dem Wasser entfernt.

2. Welche Schadstoffbelastungen sind als besonders problematisch für die Nordsee, die Trinkwasserversorgung und den gesamten Naturhaushalt im Bereich der Flüsse anzusehen und müßten besonders rasch reduziert werden?

Grundsätzlich fallen hierunter Stoffe oder Stoffgruppen, die gemäß § 7a WHG wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (gefährliche Stoffe). Aber auch Stoffe, die, wie die Nährstoffe und hierbei insbesondere die Stickstoffverbindungen, nicht unter diese Definition fallen, können im Gewässer nachteilige Folgen haben.

Die besonders problematischen Stoffe werden im Aktionsprogramm „Rhein“ in der Liste prioritärer Stoffe festgelegt. Ein Vorschlag für eine erste Liste dieser Stoffe ist in Anlage B dieses Aktionsprogrammes aufgeführt. Es handelt sich dabei um eine Auswahl von Stoffen aus dem Anhang I des Rheinchemieübereinkommens, überwiegend organische Halogenverbindungen und Schwermetalle, zusätzlich die Nährstoffe Phosphate und Ammonium sowie der Summenparameter AOX (adsorbierbare organische Halogenverbindungen).

3. Aus welchen Flußabschnitten des Rheins und seiner Nebenflüsse kommen welche Belastungsanteile der Schadstoffeinleitung in die Nordsee? Wie hoch sind die Vorbelastungen aus der Schweiz, Österreich und aus Frankreich?

Hinsichtlich Stofffrachten des Neckars, des Main und der Emscher wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine differenzierten Angaben vor. Eine Zuordnung der Belastungsanteile der Schadstoffeinleitung in die Nordsee dürfte im übrigen kaum möglich sein, da — wie in der Antwort zu Frage 1 bereits ausgeführt — die Stoffe auf dem Wege zur Nordsee in Abhängigkeit von der Aufenthaltszeit und den sonstigen Bedingungen im Gewässer zum Teil bereits abgebaut werden oder in den Flüssen verbleiben.

Bezüglich der Vorbelastungen aus der Schweiz, Österreich und Frankreich kann keine Aussage getroffen werden, da hierzu keine Daten vorliegen.

4. Wer sind die Hauptverursacher (Direkteinleiter/Indirekteinleiter) der Verschmutzung des Rheins und seiner Nebenflüsse?

Die aus kommunalen Kläranlagen in den Rhein gelangenden Restlasten enthalten die in Kläranlagen nicht abgebauten organischen Stoffe und deren Abbauprodukte (z. B. organischen Kohlenstoff, Ammonium, Nitrat und Phosphat). Weitere Stoffe gelangen hauptsächlich aus den Abwasserbehandlungsanlagen industrieller Produktionsbetriebe in die Flüsse. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Ableitungen aus der Kaliindustrie (Na, Cl), aus der chemischen Industrie (organische Mikroverunreinigungen und Schwermetalle), aus der Papier- und Zellstoffindustrie (Ligninsulfonsäuren und halogenorganische Verbindungen) und aus der metallverarbeitenden Industrie (Schwermetalle).

Eine Zusammenstellung der wasserwirtschaftlich bedeutsamen Abwassereinleitungen (über 50 000 E + EGW) im Einzugsgebiet des Rheins — Stand 1983 — wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Länder zur Reinhaltung des Rheins im ARGE-Rhein-Bericht 1984 veröffentlicht.

Aktuellere Daten werden im neuen ARGE-Rhein-Bericht 1987 veröffentlicht werden, der voraussichtlich im Sommer 1988 erscheinen wird. Auch die bedeutsamen Indirekteinleiter werden derzeit von den Ländern erhoben.

Darüber hinaus wird im Rahmen des Aktionsprogramms „Rhein“ von den Mitgliedern der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins ein neues Inventar der Hauptverursacher der Belastung des Rheins und seiner Nebenflüsse erarbeitet. Das Ergebnis dieser Arbeit liegt der Bundesregierung noch nicht vor.

5. Wie viele Menschen werden aus dem Oberflächenwasser bzw. Uferfiltrat dieser Flüsse mit Trinkwasser versorgt, und wie hoch ist der Gesamtaufwand für Trinkwasseraufbereitung?

Eine aktuelle Statistik über durch Uferfiltrat versorgte Bevölkerungsanteile an einzelnen Flussläufen liegt nicht vor. Lediglich für die Rheinstrecke von Basel bis zur holländischen Grenze kann mit rd. 5,5 Millionen Einwohnern gerechnet werden, die mit Uferfiltrat nach entsprechender Aufbereitung versorgt werden. Einzelheiten werden dem ARGE-Rhein-Bericht 1987 entnommen werden können, der voraussichtlich im Sommer 1988 veröffentlicht wird. Aus dem Rhein wird unmittelbar kein Oberflächenwasser für Trinkwasserzwecke entnommen.

Für die Kosten der Trinkwasseraufbereitung liegen gleichfalls keine Einzelergebnisse vor. Nach Schätzungen und Hochrechnungen von Mitarbeitern des Instituts für Volkswirtschaftslehre der TU Berlin sind die Gesamtkosten der Trinkwasseraufbereitung im Bundesgebiet von 0,2 Mrd. DM im Jahre 1950 auf rund 6 Mrd. DM im Jahre 1985 gestiegen.

Die Bundesregierung läßt seit Beginn des Jahres 1987 im Rahmen eines Forschungsauftrags des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den „Einfluß der Gewässerverschmutzung auf die Kosten der Trink- und Brauchwasserversorgung in der Bundesrepublik Deutschland“ untersuchen. Die Ergebnisse werden voraussichtlich im Sommer 1989 vorliegen.

Von der baden-württembergischen Landesregierung wurde zu diesem Fragenkomplex mitgeteilt, daß in Baden-Württemberg Uferfiltrat derzeit nur in Leopoldshafen zur Trinkwasserversorgung entnommen wird. In Planung sind drei weitere größere Trinkwasserversorgungsentnahmen mit voraussichtlich bedeutendem Uferfiltratanteil im Hockenheim-Rheinbogen, in Lingenheim/Hochstetten und in Karlsruhe.

Nach der Umweltstatistik 1983 wurden in Rheinland-Pfalz 232 000 Einwohner mit aus Uferfiltrat des Rheins gewonnenem Trinkwasser versorgt.

6. Welche konkreten Maßnahmen hält die Bundesregierung für erforderlich, um die für die Nordsee, die Trinkwasserversorgung und den gesamten Naturhaushalt problematischsten Schadstoffbelastungen schnell zu verringern?

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit zusammen mit den Ländern die Grundlagen für den Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf der Basis des mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1165) neu gefaßten § 7a, der eine Begrenzung gefährlicher Stoffe nach dem Stand der Technik vorsieht. Für die wichtigsten Bereiche werden die entsprechenden Vorschriften innerhalb der nächsten drei Jahre erlassen werden. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage „Maßnahmen zur Rettung der Nordsee und zur Sanierung der Flüsse“, Drucksache 11/2283 vom 9. Mai 1988, verwiesen. Damit wird eine wesentliche Grundlage für die Verringerung der problematischen Schadstoffbelastungen

in der aquatischen Umwelt geschaffen. Die Bundesregierung erwartet, daß die Länder die damit gestellten Anforderungen für den Gewässerschutz umgehend bei den Einleitern durchsetzen.

Darüber hinaus ist seitens der Länder durchzusetzen, daß vor allem die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischen Düngemitteln und von Gülle auf das unvermeidlich notwendige Maß beschränkt wird.

7. Was hat die Bundesregierung unternommen und wird sie weiter unternehmen, um in Zusammenarbeit mit der Schweiz, mit Frankreich und den Niederlanden die Belastung des Rheins zu reduzieren?

Die Ministerkonferenz der Rheinanliegerstaaten Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Bundesrepublik Deutschland und Niederlande hat am 1. Oktober 1987 das Aktionsprogramm „Rhein“ beschlossen.

Die darin vorgesehenen Maßnahmen sind insbesondere auf folgende Ergebnisse ausgerichtet:

- eine beschleunigte Reduzierung der Belastung aus direkten und diffusen Einleitungen;
- eine Verringerung der störfallbedingten Gefährdung;
- eine Verbesserung der hydrologischen, biologischen und morphologischen Verhältnisse.

Die erste Phase (1987 bis 1989) des Aktionsprogramms „Rhein“ dient der Vertiefung der Erkenntnisse einschließlich der Bestandsaufnahme, der Erarbeitung von Mindestanforderungen und technischen Konzepten und der Erstellung von Arbeitsprogrammen. Dazu gehört z. B. die Festlegung einer Liste der prioritären Stoffe, Summenparameter und biologischen Wirkparameter einschließlich der betroffenen Industriebereiche. Ferner werden Bestandsaufnahmen der Einleitungen prioritärer Stoffe in Form von „Einleiterinventaren“ erstellt. Mindestanforderungen für kommunale Einleitungen werden festgelegt werden. Technische Konzepte zur Verbesserung der hydrologischen und morphologischen Verhältnisse und zur Vermeidung störfallbedingter Einleitungen werden erarbeitet.

Während der zweiten Phase (bis 1995) sollen die Maßnahmen und Konzepte verwirklicht werden mit dem Ziel, die Gesamtmenge der Einleitungen prioritärer, d. h. für vorrangig erklärter schädlicher Stoffe um etwa 50 % zu verringern. Dieses Ziel soll durch die Einführung des Standes der Technik im Bereich der industriellen Abwässer mit prioritären Stoffen und durch ein Mindestüberwachungsprogramm für die Einleiterkontrolle erreicht werden.

Die dritte Phase (bis 2000) ist zusätzlichen Maßnahmen zur Sicherung der angestrebten Ziele vorbehalten.

Die Arbeiten zur Umsetzung dieses Programmes sind im Gange.

8. Für welche gefährlichen Abwasserinhaltstoffe müßten Verwendungsverbote und Einleitungsverbote ab sofort oder innerhalb bestimmter Fristen erlassen werden? Welche Maßnahmen sind durchzusetzen, um die Gefahr einer Schädigung durch Chemieunfälle zu verringern? Wie hoch sind die Mehraufwendungen bei der Trinkwasseraufbereitung in bezug auf gefährliche Stoffe?

Nach § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG müssen die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften dem Stand der Technik entsprechen, wenn das einzuleitende Abwasser gefährliche Stoffe enthält. Die Bundesregierung erwartet, daß bei Anwendung dieses fortschrittlichen Standes der Technik die gefährlichen Stoffe im Abwasser bereits weitgehend verringert oder ganz vermieden werden können.

Ergänzend hierzu wird auf die Antwort zur Frage 3 der Kleinen Anfrage „Maßnahmen zur Rettung der Nordsee und zur Sanierung der Flüsse“, Drucksache 11/2283 vom 9. Mai 1988, verwiesen.

Zur Vorbeugung von Chemieunfällen und zur Verringerung der Schäden, die durch solche Unfälle entstehen, hat das Bundeskabinett am 16. Dezember 1987 eine Novelle zur Störfall-Verordnung beschlossen (BR-Drucksache 585/87).

Der Bundesrat hat dieser Novelle nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt. Der Text der Verordnung wird in Kürze im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Darüber hinaus sind zwei Technische Regeln Gefahrstoffe veröffentlicht worden:

- Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältnissen (TRGS 514; Bundesarbeitsblatt Heft 9, S. 65, 1987);
- Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältnissen (TRGS 515; Bundesarbeitsblatt Heft 10, S. 120, 1987).

Diese Technischen Regeln, deren Einhaltung nach § 17 Gefahrstoffverordnung als „allgemein anerkannte Regeln“ zu beachten sind, dienen auch dem Schutz der Gewässer vor belastetem Löschwasser.

Eine Statistik über Aufwendungen der Trinkwasseraufbereitung in bezug auf für den Menschen gefährliche Stoffe gibt es nicht. Zur Zeit betragen Aufwendungen für die Trinkwasseraufbereitung zur Entfernung von Schadstoffen oder zum Schutz vor Schadstoffen das 10- bis 50fache der Aufbereitungskosten bei einwandfreiem Rohwasser.

9. Welche bekannten Direkt- und Indirekteinleiter müßten durch verschärfte Einleitungsgenehmigung nach dem Stand der Technik zu Verbesserungen der Abwasserreinigung gezwungen werden, um den Abbau bestimmter Schadstofffrachten innerhalb bestimmter Fristen zu gewährleisten?

Welcher Aufwand ist bei den Einleitern zu erwarten, wenn sicher gestellt werden soll, daß die Konzentration naturfremder Stoffe in gereinigtem Abwasser nicht höher ist als die zulässige Konzentration im Trinkwasser?

Eine Verschärfung der Einleitungsgenehmigung gemäß dem Stand der Technik haben alle Direkt- und Indirekteinleiter zu erwarten, die unter die Abwasserherkunftsverordnung vom 3. Juli 1987 (BGBl. I S. 1578) fallen. Derzeit sind bei den Ländern Erhebungen im Gange, um Direkt- und Indirekteinleiter zu ermitteln, die gefährliche Stoffe emittieren. Erst nach Abschluß dieser Arbeiten kann ein Überblick über die erforderlichen Maßnahmen gewonnen werden. Im baden-württembergischen Rheineinzugsgebiet sind davon ca. 100 bedeutsame Direkteinleiter und etwa 8 500 Indirekteinleiter der Herkunftsbereiche 1 bis 9 betroffen. In Rheinland-Pfalz sind ebenfalls mehrere hundert Betriebe betroffen.

In der Bundesrepublik Deutschland ist nicht beabsichtigt, Abwasser unmittelbar als Trinkwasser zu nutzen. Insofern sind die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung kein unmittelbares Kriterium für Emissionsbegrenzungen bei Abwassereinleitungen. Abgesehen davon könnten die eventuellen Kosten der Vermeidung von Abwasserinhaltstoffen bis zu den Grenzwerten der Trinkwasserverordnung nur im Einzelfall ermittelt werden.

10. Welche Investitionen der Kommunen und der gewerblichen Direkt- und Indirekteinleiter wären erforderlich, um z. B. durch Kanalbau und Kläranlagenbau den notwendigen Abbau der für die Nordsee besonders gefährlichen Schadstofffrachten zu erreichen?

Derzeit sind im Bundesgebiet 92 % der Bevölkerung an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen. Eine weitere Erhöhung des Anschlußgrades ist für den Schutz der Nordsee von untergeordneter Bedeutung.

Für die Sanierung aller öffentlichen Kanäle liegen die erforderlichen Investitionen in der Größenordnung von 50 Mrd. DM. Für die noch erforderliche Regenwasserbehandlung in Mischwasserkanalnetzen schätzen die Länder den Kostenaufwand auf mindestens 8 Mrd. DM.

Nach Angaben der Länder sind zur Verringerung der Phosphor- und Ammoniumbelastung entsprechend der von der Bundesregierung beschlossenen 1. Abwasserverwaltungsvorschrift ca. 6,9 Mrd. DM erforderlich.

Angaben über die notwendigen Investitionen bei Gewerbe und Industrie liegen der Bundesregierung nicht vor. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2.1 der Kleinen Anfrage „Maßnahmen zur Rettung der Nordsee und zur Sanierung der Flüsse“, Drucksache 11/2283 vom 9. Mai 1988, verwiesen.

11. Mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, die von der Landwirtschaft verursachten Schadstofffrachten dieser Flüsse in welchen Fristen zu reduzieren?

Aus der Landwirtschaft gelangen vor allem Phosphor- und Stickstoffverbindungen sowie Pflanzenschutzmittelrückstände in die Gewässer. Die Bundesregierung hat die rechtlichen Voraussetzungen für Maßnahmen zur Verringerung dieser Stoffeinträge geschaffen:

In der 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz vom 23. September 1986 wurde in § 19 Abs. 1 Nr. 3 bestimmt, daß Wasserschutzgebiete auch festgesetzt werden können, um das schädliche Abfließen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln in Gewässer zu verhüten. Außerdem müssen nach § 19g Abs. 2 WHG Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften so beschaffen sein, daß der bestmögliche Schutz der Gewässer gewährleistet wird.

In der 2. Novelle zum Abfallgesetz vom 4. März 1982 wurden die Länder ermächtigt, Regelungen über das Aufbringen von Jauche, Gülle oder Stallmist zu erlassen, um mögliche Gewässerbelastungen aus diesen Quellen wirksam zu bekämpfen.

Nach dem neuen Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 dürfen Pflanzenschutzmittel in oder unmittelbar an Flüssen, Seen und Küstengewässern seit 1. Januar 1987 nicht mehr angewandt werden.

Es ist Aufgabe der Länder von dem damit gegebenen Instrumentarium im notwendigen Umfang Gebrauch zu machen. Der einzelne Landwirt ist gefordert, bei seiner Tätigkeit auch den Gewässerschutz ausreichend zu beachten. Bessere Ausbildung und intensivere Beratung der Landwirte sind daher unabdingbar. Beides sind Aufgaben der Länder.

Im übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 4 der Kleinen Anfrage „Rettung der Nordsee und zur Sanierung der Flüsse“, Drucksache 11/2283 vom 9. Mai 1988, verwiesen.

12. Wann wird die Bundesregierung entsprechend den Vorschlägen des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen die Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG für intensiven Pflanzenbau und intensive Tierhaltung in typischen Gefährdungslagen durchsetzen, die Entwicklung eines Regelwerkes ordnungsgemäßer Landwirtschaft vorantreiben und z. B. die Herausnahme der Uferstreifen aus der Intensivnutzung der Landwirte durchsetzen?

Die Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG gilt auch für Maßnahmen der Landwirtschaft, die geeignet sind, eine schädliche Veränderung des Gewässers herbeizuführen. Die Durchsetzung ist eine Vollzugsaufgabe, die den zuständigen Behörden der Länder obliegt. Auch soweit es darum geht, diese Vorschrift für intensiven Pflanzenbau und intensive Tierhaltung in typischen Gefährdungslagen durchzusetzen, hat daher die Bundesregierung hierfür keine Befugnis.

Die Vorschläge des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen in diesem Zusammenhang in seinem Sondergutachten „Umweltprobleme der Landwirtschaft“ vom März 1985 (Drucksache 10/3613), die Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG im Hinblick auf Maßnahmen der Landwirtschaft für bestimmte typische Gefährdungstatbestände, wie insbesondere Dungüberschüßbetriebe und bestimmte Intensivkulturen, durch Rechtsverordnung zu konkretisieren, wurden in den Jahren 1985/1986 im Rahmen der Beratungen des Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes eingehend erörtert.

Vornehmlich die für die Wasserwirtschaft und das Wasserrecht zuständigen obersten Landesbehörden hatten damals diese Vorschläge abgelehnt und im wesentlichen darauf hingewiesen, daß derartige Änderungen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG von den zuständigen Landesbehörden nicht mit vertretbarem Aufwand vollzogen werden könnten. Die Bundesregierung und die Länder hatten sich dann unter Beibehaltung des § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG auf eine Erweiterung der Befugnisse zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 19 WHG verständigt. Im Rahmen des Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes wurde § 19 Abs. 1 Nr. 3 WHG dahin erweitert, daß Wasserschutzgebiete auch festgesetzt werden können, um das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln in Gewässer zu verhüten. Diese neue Vorschrift ist am 1. Januar 1987 in Kraft getreten.

Die Agrarministerkonferenz hat die unter Federführung des BML gemeinsam mit den Fachressorts der Länder konzipierten „Grundsätze einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung“ beschlossen. Damit haben sich die Agrarminister eine einheitliche und zielkonforme Ausgangsbasis geschaffen, um darauf aufbauend in den Ländern eine Landbewirtschaftung zu realisieren, die umweltbezogenen Anforderungen besser Rechnung trägt. Für die Forstwirtschaft und den Pflanzenschutz (gute fachliche Praxis) liegen entsprechende Entwürfe vor.

Im Rahmenplan 1987 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist erstmalig der Erwerb von Schutzstreifen entlang von Gewässern förderungsfähig gemacht worden, so daß die Länder auch hier tätig werden können.

13. Welche Maßnahmen wären mit welchen Kosten erforderlich, um durch Renaturierungsmaßnahmen diese Flüsse in einen möglichst naturnahen Zustand zurückzuführen und dadurch auch die Selbstreinigungsfähigkeit dieser Flüsse zu verbessern, und welche Renaturierungsmaßnahmen wird die Bundesregierung mit welchen finanziellen Mitteln in der nächsten Zeit vornehmen bzw. fördern?

Die Renaturierung der Flüsse, mit dem Ziel sie in einen möglichst naturnahen Zustand zurückzuführen, ist Aufgabe der Länder. Seitens der Bundesregierung können keine Angaben zu den entstehenden Kosten gemacht werden. Der Bundesregierung ist jedoch bekannt, daß bei bereits durchgeföhrten Renaturierungen

von Bachläufen aufgrund unterschiedlicher regionaler Bedingungen und Ausbauvoraussetzungen Kosten zwischen 46 DM/m und 2 500 DM/m einschließlich erforderlicher Einzelbauwerke entstanden sind. Voraussetzung für sinnvolle Renaturierungsmaßnahmen sind neben einer ausreichenden Wasserqualität die Überführung der Ufer in öffentliches Eigentum.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ können auch Renaturierungsmaßnahmen gefördert werden.

Als Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wurden und werden vom Bund Einzelmaßnahmen finanziert, um den Ländern ein breites Spektrum modellhafter Renaturierungsvarianten aufzuzeigen.

An den Bundeswasserstraßen hat die historische Festlegung der Stromrinne u. a. zu einer Besiedlungsstruktur geführt, die umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen allenfalls unter Aufgabe bzw. Einschränkung bestehender Nutzungen (z. B. Verkehr, Siedlung, Landwirtschaft) an diesen Flüssen zulassen würde. Renaturierungsmaßnahmen an Bundeswasserstraßen sind daher nur in sehr beschränktem Umfang möglich. Wo dies möglich ist, sollen ausgewählte Uferbereiche ihrer ursprünglichen Funktion als Gewässeraue wieder zugeführt werden. Eine grundlegende Verbesserung der Selbstreinigung der Gewässer ist damit jedoch nicht zu erreichen.

Im Rahmen der Umsetzung des Aktionsprogramms „Rhein“ werden derzeit entsprechende Untersuchungen durchgeführt.

14. Hält die Bundesregierung ein „Rhein-Sanierungsprogramm“ entsprechend dem „Rhein-Bodensee-Programm“ der 70er Jahre für erforderlich, und in welchem Umfang wird sie sich an einem solchen Sanierungsprogramm beteiligen?
15. An welchen einzelnen, notwendigen Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstofffrachten im Rhein und seinen Nebenflüssen wird sich die Bundesregierung beteiligen?

Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat anlässlich der Beratung des Haushaltes des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 12. November 1987 die Bundesregierung beauftragt „einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht:

1. Möglichkeiten der Sanierung von Saar und Mosel und anderer Flüsse (z. B. des Rheins),
2. Hilfen vorzugeben, die keine weiteren und unkalkulierbaren Haushaltssrisiken für den Bund ergeben.“

Dieser Bericht wird zur Zeit gemeinsam mit den Ländern erarbeitet. Dabei wird auch geprüft, inwieweit regionale Sanierungsmaßnahmen ähnlich dem „Rhein-Bodensee-Programm“ eine Hilfe sein können. Das Ergebnis des Berichtes bleibt abzuwarten.

Tabelle

*Rechnerisch ermittelte Frachten ausgewählter Meßgrößen nach den Zahlentafeln 1986
der Deutschen Kommission zur Reinhaltung des Rheins*

Hochgerechnet auf 1 Jahr

Meßstelle Meßgröße	Einheit	Neckar bei Mannheim	Main bei Kostheim	Emscher bei Duisburg (Mündung)	Rhein bei Kleve- Bimmen	Einheit	Neckar bei Mannheim	Main bei Kostheim	Emscher bei Duisburg (Mündung)	Rhein bei Kleve-Bimmen
Abfluß	m ³ /s	189,0	232,0	17,4	2540	m ³ /a	5 960 300 000	7 316 352 000	548 726 400	80 101 440 000
BSB ₅	kg/s	0,5	1,0	0,1	9	t/a	15 768	31 536	3 154	283 824
CSB	kg/s	3,0	4,0	0,9	42,1	t/a	94 608	126 144	28 382	1 327 666
DOC	kg/s	0,7	1,0	0,3	11,5	t/a	22 075	31 536	9 461	362 664
Ammonium-N	kg/s	0,07	0,10	0,50	1,0	t/a	2 208	3 154	15 768	31 536
Nitrat-N	kg/s	1,00	2,00	0,05	10,0	t/a	31 536	63 072	1 577	315 360
Gesamt- Phosphor	kg/s	0,10	0,20	0,03	1,0	t/a	3 154	6 307	946	31 536
Chlorid	kg/s	16,1	14,1	25,7	367,0	t/a	507 730	444 658	810 475	11 573 712
Quecksilber	g/s	0,007 ¹⁾	0,02 ¹⁾	0,004 ¹⁾	0,30 ¹⁾	kg/a	221 ¹⁾	631 ¹⁾	126 ¹⁾	9461 ¹⁾
Cadmium	g/s	0,05 ¹⁾	0,08 ¹⁾	0,003 ¹⁾	0,6 ¹⁾	kg/a	1 577 ¹⁾	2 523 ¹⁾	95 ¹⁾	18 922 ¹⁾
Phenol	g/s	—	—	—	13,4 ¹⁾	kg/a	—	—	—	422 582 ¹⁾
MBAS	g/s	—	—	—	245,0	kg/a	—	—	—	7 726 320
γ-HCH	g/s	—	—	—	0,02 ¹⁾	kg/a	—	—	—	631 ¹⁾
HCB	g/s	—	—	—	0,01 ¹⁾	kg/a	—	—	—	315 ¹⁾
PCP	g/s	—	—	—	0,09	kg/a	—	—	—	2838
Arsen	g/s	0,2	0,5	0,06	6,0	kg/a	6 307	15 768	1 892	189 216
Chrom	g/s	0,4 ¹⁾	2,0	0,2 ¹⁾	29,4	kg/a	12 614 ¹⁾	63 072	6 307 ¹⁾	927 158
Kupfer	g/s	2,0	9,0	0,2	29,6	kg/a	63 072	283 824	6 307	933 466
Nickel	g/s	0,5 ¹⁾	3,0	0,4 ¹⁾	20,8	kg/a	15 768 ¹⁾	94 608	12 614 ¹⁾	655 949
Blei	g/s	1,0 ¹⁾	2,0	0,4 ¹⁾	32,1	kg/a	31 536 ¹⁾	63 072	12 614 ¹⁾	1 012 306
Zink	g/s	7,0	46,1	0,6	242,0	kg/a	220 752	1 453 810	18 922	7 631 712

¹⁾ lediglich Größenordnung, da Konzentrationsmittelwert unter Bestimmungsgrenze